

## Das Register fr wirtschaftliche Eigentmer bringt neue Pflichten fr Gesellschaften und Stiftungen

### Description

#### Date Created

04.02.2018

#### Meta Fields

**Inhalt :** Am 15. Jnner 2018 ist das WiEReG in Kraft getreten. Damit wird ein Register fr wirtschaftliche Eigentmer geschaffen, welches ein Informationstool fr Personen / Institutionen sein soll, denen Aufgaben im Zusammenhang mit der Bekmpfung von Geldwsche und Terrorismusfinanzierung zukommen. Dazu zhlen u.a. Banken, Versicherungen, Notare, Rechtsnwlte, Steuerberater, Behrden; auch Handelsgewerbetreibende einschlieÙlich Versteigerer sind erfasst, soweit sie Zahlungen in bar in Hhe von mindestens EUR 10.000,- annehmen (s. Â§ 365m1 Abs. 2 Z. 1 GewO). Das WiEReG verpflichtet die sogenannten Rechtstrger zur Ermittlung und Meldung (insbesondere) Ihrer wirtschaftlichen Eigentmer, d.h. aller natrlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtstrger letztlich steht. Dazu enthlt das Gesetz detailreiche und aufgrund der Bercksichtigung von Beteiligungsketten (diesfalls wre auch der oberste Rechtstrger zu melden) recht komplexe Regelungen. Zu den meldepflichtigen Rechtstrgern gehren u.a.: OG und KG GmbH und AG Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften EWIV, SE und SCE Sparkassen Privatstiftungen Vereine Stiftungen und Fonds nach BSFG Erfasst werden auch die im sterreichischen Recht nicht geregelten Trusts und trusthnliche Vereinbarungen, wenn sie vom Inland aus verwaltet werden. Daher wre in der Praxis etwa bei Treuhandschaften zu prfen, ob sie trusthnlich ausgestaltet sind, wenn eine Verwaltung zugunsten einer vom Treugeber verschiedenen Person vorgesehen ist. Die Meldepflicht wrde diesfalls den Verwalter treffen. Da Meldungen nach dem WiEReG erstmals bis zum 1. Juni 2018 vorzunehmen sind, ergibt sich in den kommenden Monaten bereits der Bedarf, dass die Rechtstrger ihre wirtschaftlichen Eigentmer ermitteln und angemessene MaÙnahmen zur berprfung ihrer Identitt ergreifen. Ausnahmen sind teilweise vorgesehen (im Detail Â§ 6 WiEReG), soweit sich die tatschlichen wirtschaftlichen Eigentmer aus dem Stammregister (z.B. Firmenbuch), in welches der Rechtstrger eingetragen ist, unmittelbar ergeben, was insbesondere voraussetzt, dass nur natrliche Personen als Gesellschafter vorhanden sind. In vielen Fllen wird daher eine Meldung entfallen knnen. Neben den erstmaligen Nachforschungen bezglich der wirtschaftlichen Eigentmer sind auch (zumindest) jhrliche berprfungen vorzunehmen, ob die Daten noch aktuell sind. Die wirtschaftlichen Eigentmer sind verpflichtet, Dokumente und Informationen zur Verfgung zu stellen. Kopien sind von den Rechtstrgern mindestens fnf Jahre nach Ende des wirtschaftlichen Eigentums der jeweiligen natrlichen Person aufzubewahren. Die Meldungen an die Bundesanstalt Statistik sterreich werden ber das Unternehmensserviceportal vorgenommen. Fr die zu meldenden Daten finden sich detaillierte Regelungen in Â§ 5 WiEReG. Bei Neugrndungen von Rechtstrgern haben Meldungen binnen vier Wochen nach Registereintragung zu erfolgen, nderungen bei den wirtschaftlichen Eigentmern sind innerhalb einer Vierwochenfrist ab Kenntnis von der nderung vom Rechtstrger zu melden. Die Einsichtnahme ins Register ist im Wesentlichen nur bestimmten Behrden (Â§ 12 WiEReG) und den sog. Verpflichteten (Â§ 9 WiEReG) erlaubt. Die Verpflichteten drfen grds. nur fr die Erfllung ihrer Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwsche und Terrorismusfinanzierung gegenber ihren Kunden ber das Unternehmensserviceportal Einsicht nehmen. Die Einsicht in das Register bietet jedoch keinen safe harbour fr die Verpflichteten, weil sie sich nicht ausschlieÙlich auf die Registerdaten verlassen drfen (Â§ 11 WiEReG). Der Gesetzgeber geht von einem risikobasierten Ansatz aus, der auch auf die Reichweite der berprfung ausstrahlt. Stellt ein Verpflichteter Fehler im allgemeinen Datenbestand fest, hat er diesen

---

Umstand über das Unternehmensserviceportal zu melden. Das Gesetz stellt bestimmte Pflichtverletzungen als Finanzvergehen unter strenge Strafen (s. § 15 WiEReG). Meldepflichtverletzungen können bei grob fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu EUR 100.000,-, bei vorsätzlicher Begehung mit bis zu EUR 200.000,- bestraft werden. Für die unbefugte Einsichtnahme ins Register findet sich eine Strafdrohung von bis zu EUR 10.000,-. Das WiEReG ist im Zusammenhang mit anderen Normen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu sehen, deren Regelungsdichte sich in den letzten Jahren erhöht hat. Auch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) verweist für den Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers nunmehr auf das WiEReG. Mit der Einführung des Registers ist die Zahl der Normadressaten im vereinten Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nochmals größer geworden.